

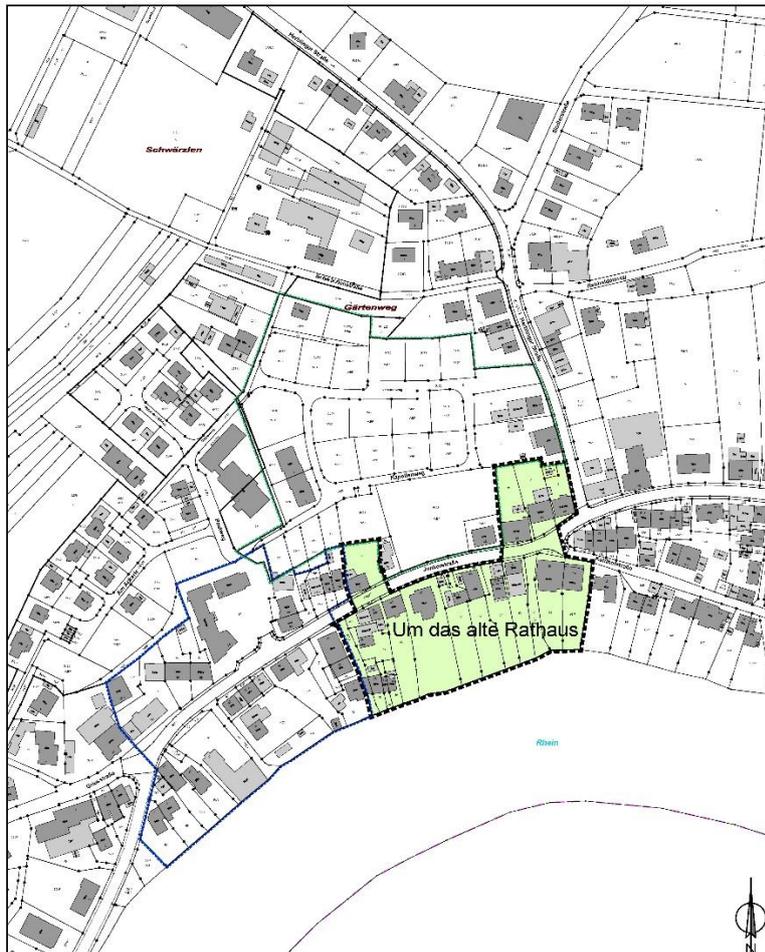
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Um das alte Rathaus“ Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB und der örtlichen Bauvorschriften

In der Gemeinderatsitzung am 19.05.2022 hat der Gemeinderat Büsingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Um das alte Rathaus“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen hat am 12.10.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Um das alte Rathaus“ mit Begründung und Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planungsgebiet liegt beidseitig der Junkerstrasse im Zentrum Büsingens. Im Süden wird das Gebiet durch den Rhein begrenzt. Zum Rheinufer zweigen zwei Wege von der Junkerstrasse ab, die zur Erschließung von südlichen Grundstücken (z.B. Parkplätze Gasthaus) und zur Einwasserung von Booten dienen oder zur Bootslichegeplätzen führen. Nördlich grenzt der Bebauungsplan „Ortsmitte, 2. Änderung“ und im Westen der Bebauungsplan „Ortskern“.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 12.10.2023:



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften

vom 20.11.2023 bis einschließlich 20.12.2023

im Rathaus Büsingen, Zimmer 9 im 1.OG, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen am Hochrhein während der üblichen Dienststunden (Mo - Mi und Fr 08.30 - 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Außerdem ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Büsingen abrufbar.

www.buesingen.de/de/Aktuelles/Gemeindenachrichten

Während der Auslegungsfrist können zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Büsingen, Junkerstr. 86, 78266 Büsingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Büsingen, den 10.11.2023

Vera Schraner
Bürgermeisterin